

Entsendung von Arbeitnehmern aus Drittländern

Arbeitgeber aus Drittstaaten – außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz – können ihre Arbeitnehmer entsenden, um vorübergehend in Polen zu arbeiten. Dabei müssen sie die Vorschriften beachten, die unter anderem die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts und der Arbeit von Ausländern auf dem polnischen Staatsgebiet betreffen.

- [Pflichten eines Arbeitgebers, der einen Arbeitnehmer aus einem Drittland entsendet](#)
- [Arbeiterlaubnis für einen nach Polen entsandten Ausländer](#)
- [Wann keine Genehmigung erforderlich ist](#)
- [Arbeitsentgelt eines aus einem Drittland entsandten Ausländers](#)
- [Entsendung von Arbeitnehmern durch ein Zeitarbeitsunternehmen aus einem Drittland](#)

Pflichten eines Arbeitgebers, der einen Arbeitnehmer aus einem Drittland entsendet

Ein entsendender Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittland muss Folgendes beachten:

- alle Bestimmungen über die Entsendung eines Arbeitnehmers nach Polen
- Vorschriften über die Rechtmäßigkeit der Beschäftigung eines Ausländers in Polen.

Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist und nicht zur Schweiz gehört. Durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit) wird das Vereinigte Königreich **ab dem 1. Januar 2021** zu einem Drittland.

Lesen Sie:

- [Welche Regeln gelten für die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen?](#)
- [Welche Arbeiterlaubnis muss der entsandte Ausländer haben?](#)

Ein ausländischer Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittland, der einen Arbeitnehmer nach Polen entsendet, **ist verpflichtet, eine Person mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Republik Polen zu benennen**, die im Besitz von Dokumenten ist, die die Erfüllung der dem entsendenden Unternehmen auferlegten Pflichten bestätigen, und die im Namen des Arbeitgebers handelt und befugt ist, ihn u.a. vor den Behörden der Staatlichen Arbeitsinspektion zu vertreten. Diese Person sollte ihren Wohnsitz in Polen haben und ihre Daten sollten in der Erklärung über die Entsendung des Arbeitnehmers in das polnische Hoheitsgebiet enthalten sein, die der Staatlichen Arbeitsaufsichtsbehörde vorgelegt wird.

Wichtig! Ein ausländischer Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittland **kann keinen Vermittler** zwischen diesem Arbeitgeber und den Behörden der staatlichen Arbeitsaufsichtsbehörde benennen.

Arbeitserlaubnis für einen nach Polen entsandten Ausländer

Ausländer von außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, die nach Polen entsandt werden, um dort zu arbeiten, müssen eine Arbeitserlaubnis des Typs C, D oder E besitzen.

Eine Arbeitserlaubnis des Typs C sollte einem Drittstaatsangehörigen erteilt werden, der von einem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Land als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz **für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen pro Kalenderjahr zur vorübergehenden Erbringung von Arbeitsleistungen im Hoheitsgebiet Polens an eine Niederlassung oder einen Betrieb einer ausländischen Einrichtung oder einer mit dem ausländischen Arbeitgeber verbundenen Einrichtung entsandt wird.**

Lesen Sie, wie [wie man eine Arbeitserlaubnis des Typs C erwirken kann](#).

Eine Arbeitserlaubnis des Typs D sollte einem Drittstaatsangehörigen erteilt werden, der angewiesen ist, im Hoheitsgebiet Polens eine Arbeit zu verrichten, **um eine vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung zu erbringen, d. h. die so genannte Exportdienstleistung.**

Lesen Sie [wie man eine Arbeitserlaubnis des Typs D erwirken kann](#).

Die Arbeitserlaubnis des Typs E sollte einem Drittstaatsangehörigen erteilt werden, der für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen innerhalb von sechs aufeinander folgenden Monaten zu anderen als den in den Genehmigungen C und D genannten Zwecken in das polnische Hoheitsgebiet entsandt wird.

Lesen Sie, wie [wie man eine Arbeitserlaubnis des Typs E erwirken kann](#).

Wann keine Genehmigung erforderlich ist

Der entsendende Arbeitgeber muss keine Arbeitserlaubnis für einen Ausländer beantragen, der **seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat und für einen Zeitraum von nicht mehr als 3 Monaten im Kalenderjahr nach Polen entsandt wird**, zwecks

- Durchführung von Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an gelieferten Geräten, Bauwerken, Maschinen oder sonstigen Anlagen, **wenn der ausländische Entsende-Arbeitgeber der Hersteller dieser Anlagen ist**
- Abnahme von bestellten Geräten, Maschinen, Konstruktionen oder anderen Anlagen, die von einem polnischen Unternehmer hergestellt wurden
- Schulung von Arbeitnehmern eines polnischen Arbeitgebers, der Empfänger von Geräten, Konstruktionen, Maschinen oder anderen Ausrüstungen im Rahmen ihres Betriebs oder ihrer Verwendung ist

- Auf- und Abbau von Messeständen und deren Betreuung, wenn der Aussteller ein ausländischer Arbeitgeber ist, der zu diesem Zweck einen Ausländer in das Gebiet Polens entsendet.

Arbeitsentgelt eines aus einem Drittland entsandten Ausländers

Die Höhe der Vergütung, auf die ein in das polnische Hoheitsgebiet entsandter Ausländer für die Ausübung einer Arbeit Anspruch hat, **darf nicht mehr als 30 % unter der Höhe der durchschnittlichen monatlichen Vergütung** in der Woiwodschaft liegen, die vom Präsidenten des Zentralen Statistikamtes veröffentlicht wird und am Tag der Einreichung des Antrags auf eine Arbeitserlaubnis gilt.

Die Vergütung eines Ausländers, der im Rahmen einer konzerninternen Versetzung als leitender Angestellter, Fachkraft oder Praktikant entsandt wird und sich **auf der Grundlage einer befristeten Aufenthaltserlaubnis** in Polen aufhält, die zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit in einer aufnehmenden Einrichtung auf dem Gebiet der Republik Polen erteilt wurde,:

- muss höher sein als das für den Ausländer und jeden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen festgelegte Einkommen, das zu Geldleistungen der Sozialhilfe berechtigt
- darf nicht niedriger sein als das Entgelt von Arbeitnehmern, die auf dem Gebiet der Republik Polen während der gleichen Arbeitszeit eine vergleichbare Tätigkeit ausüben oder eine vergleichbare Position innehaben
- muss mindestens 70 % des durchschnittlichen Bruttomonatsgehalts in der Volkswirtschaft der Provinz betragen, in der sich die aufnehmende Einrichtung befindet, gemäß der Veröffentlichung des Präsidenten des Statistischen Zentralamtes im Jahr vor der Einreichung des Genehmigungsantrags.

Entsendung von Arbeitnehmern durch ein Zeitarbeitsunternehmen aus einem Drittland

Ein Zeitarbeitsunternehmen oder eine Personalvermittlungsagentur mit Sitz in einem Drittland **darf keine Zeitarbeiter nach Polen entsenden.**

Wenn ein Ausländer eine Arbeit im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrages verrichten soll, dessen Gegenstand die Bereitstellung oder Überlassung von Arbeitnehmern durch eine Agentur mit Sitz in einem anderen Land als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist, erteilt der Woiwode eine Arbeitserlaubnis, wenn die Einrichtung, die dem Ausländer eine Arbeit aufträgt, eine Geschäftstätigkeit auf dem Gebiet Polens **über eine Niederlassung ausübt, die in das Register der Einrichtungen, die Arbeitsvermittlungen durchführen, eingetragen wurde.**

Der Arbeitgeber eines Drittstaatsangehörigen, der für einen polnischen entleihenden Arbeitgeber arbeitet, ist also die polnische Niederlassung des ausländischen

Arbeitsvermittlers. **In diesem Fall handelt es sich nicht um die Entsendung eines Arbeitnehmers im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen.**

Die Bedingung für die rechtmäßige Ausübung einer Arbeit durch einen Ausländer auf dem Gebiet Polens, einschließlich im Rahmen einer Entsendung, ist das rechtmäßige Überschreiten der polnischen Grenze und der rechtmäßige Aufenthalt des Ausländers in Polen. Um die oben genannte Bedingung zu erfüllen, ist **ein ordnungsgemäßer Aufenthaltstitel** (z. B. ein Visum) erforderlich. Der Aufenthaltstitel muss zur Ausübung einer Arbeit im Hoheitsgebiet Polens berechtigen (das Visum darf nicht zum so genannten negativen Visumskatalog gehören, d. h. es darf sich z. B. nicht um ein Touristenvisum handeln).

Lesen Sie:

- [Wann ist es für einen Ausländer legal, in Polen zu arbeiten](#)
- [Detaillierte Informationen über das Visumantragsverfahren](#)

- [Entsendung](#)
- [Die Pflichten des Arbeitgebers](#)

Rechtsgrundlage

- Artikel 26 des [Gesetzes vom 10. Juni 2016 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen.](#)
- Artikel 88 Absatz 1 Punkte 3, 4, 5, 88c Absatz 6 des [Gesetzes vom 20. April 2004 über die Beschäftigungsförderung und die Arbeitsmarkteinrichtungen.](#)
- Artikel 139a Absatz 3 [des Gesetzes vom 12. Dezember 2013 über Ausländer.](#)
- Absatz 1 Punkt 17 der [der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 21. April 2015 über die Fälle, in denen die Beauftragung eines Ausländers mit einer Arbeit auf dem Gebiet der Republik Polen zulässig ist, ohne dass eine Arbeiterlaubnis erforderlich ist.](#)



Translated with the support
of the European Labour Authority